

# **Satzung** **zur Änderung der Satzung**

## der Verbandsgemeinde Stromberg über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 22. März 2013

Der Verbandsgemeinderat hat am 28. Februar 2013 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 281), des § 2 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer in der Fassung vom 02. März 1993 (GVBl. S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 50 Euro-Anpassungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29) und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), die folgende Satzung beschlossen:

### **§1** **Steuersatz nach dem Einspielergebnis**

**Der § 6 der Satzung vom 10. Juni 2011 wird wie folgt geändert:**

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes **mit** Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat:

a) in Spielhallen, Internetcafés und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 10 % des Einspielergebnis.

b) an den übrigen in § 1 Ziffer b) genannten Orten 5 % des Einspielergebnis:

### **§ 2** **Inkrafttreten**

Diese Änderung der Vergnügungssteuersatzung tritt am 01. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 der Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Stromberg vom 10. Juni 2011 außer Kraft.

Stromberg, den 22. März 2013

Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg

( Karl-Ludwig Klimke )  
1. Beigeordneter

Siegel

**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

# **Satzung** **zur 2. Änderung der Satzung**

## der Verbandsgemeinde Stromberg über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 29. Dezember 2014

Der Verbandsgemeinderat hat am 12. Dezember 2014 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 281), des § 2 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer in der Fassung vom 02. März 1993 (GVBl. S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 50 Euro-Anpassungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29) und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), die folgende Satzung beschlossen:

### **§1** **Steuersatz nach dem Einspielergebnis**

#### **§ 6 der Satzung vom 10. Juni 2011 wird wie folgt geändert:**

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes **mit** Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat:

- a) in Spielhallen, Internetcafés und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 10 % des Einspielergebnis.
- b) an den übrigen in § 1 Ziffer b) genannten Orten 7 % des Einspielergebnis.

### **§ 2** **Inkrafttreten**

Diese Änderung der Vergnügungssteuersatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 der Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Stromberg vom 22. März 2013 außer Kraft.

Stromberg, den 29. Dezember 2014

Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg

( Anke Denker )  
Bürgermeisterin

Siegel

**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

# **Satzung** **zur 3. Änderung der Satzung**

## der Verbandsgemeinde Stromberg über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 07. Mai 2015

Der Verbandsgemeinderat hat am 07. Mai 2015 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 281), des § 2 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer in der Fassung vom 02. März 1993 (GVBl. S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 50 Euro-Anpassungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29) und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), die folgende Satzung beschlossen:

### **§1** **Steuersatz nach dem Einspielergebnis**

#### **§ 6 der Satzung vom 10. Juni 2011 wird wie folgt geändert:**

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes **mit** Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat:

- a) in Spielhallen, Internetcafés und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 13 % des Einspielergebnis.
- b) an den übrigen in § 1 Ziffer b) genannten Orten 7 % des Einspielergebnis.

### **§ 2** **Inkrafttreten**

Diese Änderung der Vergnügungssteuersatzung tritt am 01. Juni 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 der Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Stromberg vom 29. Dezember 2014 außer Kraft.

Stromberg, den 07. Mai 2015

Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg

( Anke Denker )  
Bürgermeisterin

Siegel

**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO):**

Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

# **Bekanntmachung der Satzung**

der Verbandsgemeinde Stromberg  
über die Erhebung von Vergnügungssteuer  
vom 10.06.2011

Der Verbandsgemeinderat hat am 26.05.2011 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 281), des § 2 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer in der Fassung vom 02. März 1993 (GVBl. S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 50 Euro-Anpassungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29) und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Steuergegenstand**

Die Verbandsgemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Verbandsgemeinde Stromberg veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten in

a) Spielhallen, Internetcafes oder ähnlichen Unternehmen,

b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

## **§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei ist das Halten von Geräten nach § 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

## **§ 3 Steuer- und Haftungsschuldner**

Steuerschuldner ist der Halter der Geräte (Aufsteller).

## **§ 4** **Erhebungsformen**

(1) Die Steuer wird erhoben:

1. nach dem Einspielergebnis gemäß §§ 5 und 6,
2. nach der Geräteanzahl gemäß § 7.

## **§ 5** **Nach dem Einspielergebnis**

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das elektronisch gezahlte Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld. Bei Spielgeräten mit manipulationssicheren Zählwerken wird das elektronisch gezahlte Einspielergebnis durch Ausdruck der Zählwerke nachgewiesen.

(2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in denen manipulationssicher Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.)

(3) Bei der Besteuerung nach dem elektronisch gezahlten Einspielergebnis hat der Steuerpflichtige der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg Zählwerksausdrucke für die jeweiligen Abrechnungszeiträume vorzulegen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes, das Ergebnis aus der elektronisch gezahlten Kasse, Röhrenentnahmen, Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Fehlgeld enthalten muss.

## **§ 6** **Steuersatz nach dem Einspielergebnis**

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes **mit** Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat:

- a) in Spielhallen, Internetcafés und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 7 % des Einspielergebnis.
- b) an den übrigen in § 1 Ziffer b) genannten Orten 3,5 % des Einspielergebnis:



## **§ 7**

### **Steuersatz nach der Zahl der Geräte**

- (1) Bei Geräten **ohne** Gewinnmöglichkeit erfolgt eine Besteuerung nach der Zahl der Geräte.
- (2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat:
- a) in Spielhallen, Internetcafés und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung: 40,50 Euro,
  - b) an den übrigen in § 1 Ziffer b) genannten Orten 12,50 Euro.
- (4) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung werden die Steuerbeträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der an dem Spielgerät vorhandenen Spielvorrichtungen entspricht.
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

## **§ 8**

### **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Der Halter von Geräten nach § 1 hat die erstmalige Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von 12 Werktagen **schriftlich** anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.
- (3) Die Verbandsgemeinde kann Steuererklärungen auch in der Form verlangen, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

## **§ 9**

### **Entstehung des Steueranspruches**

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Steuer nach §§ 5 und 6 (Einspielergebnis) mit Ablauf des Kalendermonats.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Steuer nach § 7 (Geräteanzahl) mit der Aufstellung des Gerätes.

## **§ 10**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) Die Steuer wird für Geräte **ohne** Gewinnmöglichkeit jeweils zu Quartalsmitte (15.02., 15.05., 15.08. 15.11.) fällig. Für Geräte **mit** Gewinnmöglichkeit, die gestaffelt nach dem elektronisch gezählten Einspielergebnis besteuert werden, wird die Steuer einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Der Halter hat innerhalb von einer Woche nach der Aufstellung von Geräten im Sinne des § 1 eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Geräts. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Geräts oder des Austauschgeräts ist unverzüglich zu melden. Andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 1 genannten Apparate und Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

(4) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit, die nach dem elektronisch gezählten Einspielergebnis (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 sowie §§ 5 und 6) besteuert werden, hat der Steuerpflichtige bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres zusätzlich die Zählwerkausdrucke, getrennt für den jeweiligen Abrechnungsmonat und nach Aufstellungsort, mit den in § 5 Abs. 5 bezeichneten Mindestangaben vorzulegen.

(5) Werden Steuererklärungen nicht oder nicht fristgerecht abgegeben oder Zählwerkausdrucke nicht mit den in § 5 Abs. 3 geforderten Mindestangaben beigelegt, so werden die jeweiligen Höchstbeträge pro Gerät und Monat der Besteuerung zugrundegelegt.

## **§ 11**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Verbandsgemeindeverwaltung ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, oder deren Vorlage zu verlangen.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 KAG ist, wer als Veranstalter vorsätzlich oder fahrlässig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke,
2. § 8 Abs. 1: Anzeige zur Geräteaufstellung,

3. § 10 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung,
4. § 11: Vorlage von Geschäftsunterlagen.

### **§ 13** **Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Verbandsgemeinde Stromberg vom 30.07.1993 in der Fassung vom 01.02.2002 außer Kraft.

Stromberg, den 10. Juni 2011

Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg  
In Vertretung:

( Karl-Ludwig Klimke )  
I. Beigeordneter

Siegel

#### **Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.